

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 erhält ab 01.01.2021 folgende Fassung:

§ 3 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung in Biberach erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Stadt Biberach und soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Bei der Anmeldung muss die gewünschte Kindertageseinrichtung angegeben werden. Zusätzlich sollen zwei Ausweicheinrichtungen angegeben werden.

(2) Die Anmeldung soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII und der vom Gemeinderat der Stadt Biberach beschlossenen Aufnahmekriterien. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

2. § 5 Abs. 2 erhält ab 01.01.2021 folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

3. § 5 Abs. 3 wird ab 01.01.2021 neu eingefügt:

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (§ 73 Schulgesetz) wird das Regelangebot (30 Wochenstunden Betreuungszeit) kostenfrei angeboten. Werden Kinder durch die zuständige Schule oder auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch zurückgestellt, ist für jedes weitere Kindergartenjahr wieder die volle Benutzungsgebühr zu bezahlen. Eine weitere Ermäßigung der

Gebühren für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nicht möglich. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, werden keine Kindergartengebühren erstattet.

4. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.01.2021 folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2021:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	108 €	126 €
2 Kinder	81 €	95 €
3 Kinder	54 €	63 €
4 und mehr Kinder	18 €	21 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	216 €	252 €
2 Kinder	162 €	190 €
3 Kinder	108 €	126 €
4 und mehr Kinder	36 €	42 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	243 €	297 €	184 €
2 Kinder	182 €	223 €	138 €
3 Kinder	122 €	149 €	92 €
4 und mehr Kinder	41 €	50 €	31 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit

1 Kind	486 €	594 €	-
2 Kinder	364 €	446 €	-
3 Kinder	244 €	298 €	-
4 und mehr Kinder	82 €	100 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	0 €	18 €	135 €	189 €
2 Kinder	0 €	14 €	101 €	142 €
3 Kinder	0 €	9 €	68 €	95 €
4 und mehr Kinder	0 €	3 €	23 €	32 €

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	13 €	26 €
45 Std./Woche	16 €	32 €
55 Std./Woche	20 €	40 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	16 €	32 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	27 €	54 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	22 €	44 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	11 €	22 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Biberach an der Riß, 26.10.2020

gez. Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 26.10.2020

gez. Norbert Zeidler
Oberbürgermeister